



## **Satzung der Gemeinde Schliengen über die Durchführung von Vermietungen einzelner Standplätze für Verkaufsstände (Marktsatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) geändert durch § 25 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 11.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Schliengen vermietet in der Gesamtgemeinde einzelne Standplätze für Verkaufsstände auf öffentlichen Flächen als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Zweckbestimmung der Verkaufsstände**

(1) In den Verkaufsständen dürfen nur die in § 67 GewO aufgeführten Waren verkauft werden.

### **§ 3 Standzuweisung**

(1) Stände im Sinne dieser Marktsatzung sind Verkaufsstände und -plätze, die von der Gemeinde für den Verkauf zugelassen bzw. zugewiesen sind.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag bei der Verwaltung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standes.

(3) Die Zuweisung eines Standes kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

### **§ 4 Gebühren**

Das Nutzen von öffentlichen Flächen als Standplätze für Verkaufsstände ist gebührenpflichtig. Zur teilweisen Deckung der Kosten erhebt die Gemeinde Schliengen folgende Gebühren:

Dauererlaubnis (einmal wöchentlich) mit Stromanschluss	312,00 €/Verkaufsstand/Jahr
Dauererlaubnis (einmal wöchentlich) ohne Stromanschluss	208,00 €/Verkaufsstand/Jahr
Tageserlaubnis mit Stromanschluss	6,00 €/Verkaufsstand/Tag
Tageserlaubnis ohne Stromanschluss	4,00 €/Verkaufsstand/Tag

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht der vereinbarten Gebühr erkennt, ist die Gemeinde berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

**§ 5**  
**Räum- und Streupflicht, Sauberkeit und Ordnung**

Standinhaber sind verpflichtet

- (1) ihre Standplätze sowie die von den Besuchern benutzten Flächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
- (2) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
- (3) die Verkaufsfläche ordentlich und geräumt zu hinterlassen.

**§ 6**  
**Haftung**

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Sandplätzen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

**§ 7**  
**Allgemeine Vorschriften**

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Jugendschutz- und Baurecht sind zu beachten.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500,00 € kann nach § 142 GemO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. die Zweckbestimmung nach § 2
2. die Standzuweisung § 3
3. der Räum- und Streupflicht /Sauberkeit und Ordnung § 5 verstößt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schliengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schliengen, den 11.11.2021

  
Dr. Christian Renkert  
Bürgermeister